

3. Änderungsbeschluss zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan 2021

1. Zum Zwecke des Belastungsausgleichs übernimmt die Zivilabteilung 98 (Ri'in AG Leske) im Juni und Juli 2021 jeweils die ersten 20 Verfahren vorab in der Zuteilungsschleuder.
2. Ziffer A. II. 3.3.8. des GVP wird mit Wirkung zum 01.06.2021 wie folgt neu gefasst:
Ist zum Zeitpunkt des Eingangs eines BRs-, Cs-, Ds-, Ls-, oder ELs-Verfahrens gegen den Angeschuldigten in einer anderen Abteilung ein BRs-, Cs-, Ds-, Ls- oder ELs-Verfahren anhängig oder nur vorläufig erledigt (z.B. §§ 153a, 205 StPO), wird das neue Verfahren der Abteilung, in der das Verfahren anhängig bzw. nur vorläufig erledigt ist, zugeteilt. Sind danach mehrere Abteilungen zuständig, erfolgt die Zuteilung an die Abteilung, in der zuletzt ein Verfahren anhängig wurde. Bei mehreren Angeschuldigten ist die für den ältesten Angeschuldigten in Frage kommende Abteilung zuständig. Ist danach keine Abteilung zuständig, ist die für den zweitältesten, danach für den drittältesten usw. Angeschuldigten in Frage kommende Abteilung zuständig; bei gleichaltrigen Angeschuldigten ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens in alphabetischer Reihenfolge maßgeblich.
Jede Zuteilung eines Verfahrens gemäß S. 1 ist ein Bonuspunkt im jeweiligen Turnuskreis. Das gleiche gilt in den Fällen des § 354 Abs. 2 und Abs. 3 StPO oder bei sonstiger rechtlicher Verhinderung (Ausschluss kraft Gesetzes, Befangenheit). Im letztgenannten Fall erhält die Abteilung mit dem abgelehnten Richter einen Maluspunkt.
Ein Verfahren ist nicht mehr anhängig, wenn die Zählkarte ordnungsgemäß nach der Aktenordnung ausgetragen worden ist oder ab dem Zeitpunkt, in dem die Zählkarte nach der Aktenordnung hätte ausgetragen werden müssen.
In Verfahren ohne Zählkarte ist die Anhängigkeit mit dem Tag der abschließenden richterlichen Entscheidung beendet.
3. Die Strafabteilungen 303 (RiAG Sarunski) und 304 (RiAG Pilz) erhalten ab dem 01.06.2021 in Abänderung von Ziffer A. II. 3.2.3. des GVP keine Erzwingungshafthsachen mehr. An der Verteilung der Erzwingungshafthsachen nehmen stattdessen die Bußgeldabteilungen 380 und 381 teil.
4. Vorbehaltlich der Zustimmung durch das Präsidium des Landgerichts Halle wird der gemeinsame richterliche Bereitschaftsdienst des Amtsgerichts Halle (Saale) und Merseburg für das Jahr 2021 dahingehend geändert, dass der Bereitschaftsdienst in der Zeit vom 08.11.2021 bis 14.11.2021 von PräsAG Weber und in der Zeit vom 15.11.2021 bis 21.11.2021 von Ri'in AG Reichardt übernommen wird.

Halle, den 18.05.2021

Weber

von Bennigsen-Mackiewicz

Brüninghaus

Budtke

Gerth

Reichardt

Westerhoff